

BVGer E-225/2014 vom 13. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-225_2014

FR: TAF E-225/2014 du 13 février 2014

IT: TAF E-225/2014 del 13 febbraio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er in seinem Heimatstaat oder im Land, wo er zuletzt wohnte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Gemäss alt Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden. Nach alt Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird oder für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128).

E. 5.3

Kann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, so stellt dies einen Asylausschlussgrund dar (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine asylsuchende Person bereits in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, sie habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Bei

dieser Abwägung sind neben der besonderen Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz auch die Beziehungsnähe zum Drittstaat oder zu anderen Staaten sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise im Drittstaat oder in anderen Staaten zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2 f. S. 131 f.).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erfordere die Anwesenheit der Beschwerdeführenden in der Schweiz nicht. Aufgrund des vollständig erstellten Sachverhalts könne davon ausgegangen werden, dass keine unmittelbare Gefährdung vorliege, die eine Einreise als notwendig erscheinen liesse. Die Schilderungen im Asylgesuch sowie anlässlich der Anhörungen vom August 2013 liessen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführenden ernstzunehmende Schwierigkeiten mit der Al-Qaida und der Al-Mahdy Terrorist Army gehabt hätten. Sie befänden sich indes mittlerweile im Ägypten, weshalb zu prüfen sei, ob es ihnen zugemutet werden könne, dort zu verbleiben respektive sich dort um Schutz zu bemühen. In diesem Zusammenhang sei zunächst zu erwähnen, dass Ägypten das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ratifiziert habe und sich gemäss Erkenntnissen des BFM an die damit verbundenen Pflichten und insbesondere das Non-Refoulement-Gebot gemäss Art. 33 FK halte. Gestützt auf ein Memorandum of Understanding von 1954 sei sodann das UNHCR für die Durchführung von Verfahren auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen in Ägypten zuständig. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sei festzuhalten, dass Personen, die vom UNHCR als Flüchtlinge in Ägypten anerkannt worden seien, Zugang zu kostenloser medizinischer Grundversorgung und Schulbildung hätten. In Bezug auf irakische Staatsangehörige sei zu erwähnen, dass die nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein massgeblichen Weisungen vorgesehen hätten, alle irakischen Emmigranten, die ein entsprechendes Gesuch beim UNHCR gestellt hätten, prima facie als Flüchtlinge anzuerkennen. Infolgedessen hätten Staatsangehörige des Iraks, die zwischen 2006 und 2008 beim UNHCR gemeldet gewesen und als Flüchtlinge anerkannt worden seien, rasch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ferner sei es grundsätzlich relativ einfach, in Ägypten eine erneuerbare Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu bekommen. Die Beschwerdeführenden seien beim UNHCR nicht registriert, hätten jedoch Aufenthaltsbewilligungen erhalten, nachdem sie sich direkt an die ägyptischen Behörden gewendet hätten. Zudem sei es ihnen möglich gewesen, diese während ihres siebenjährigen Aufenthalts problemlos mehrfach zu erneuern. Die Befürchtung, die Aufenthaltsbewilligungen würden nach Schliessung des Unternehmens des Beschwerdeführers 2 nicht mehr erneuert, erscheine unbegründet. Die Firma sei, wie sich aus der eingereichten Bestätigung ergebe, 2006 gegründet worden, sei jedoch nie aktiv geworden. Es erscheine unwahrscheinlich, dass die ägyptischen Behörden den Beschwerdeführenden ausschliesslich aufgrund des Bestehens eines inaktiven Unternehmens Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt hätten. Daher sei davon auszugehen, dass es ihnen auch nach der Schliessung möglich sein werde, die Bewilligungen zu verlängern, zumal sie im Besitz einer Wohnung seien, was erfahrungsgemäss die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen erleichtere. Nicht zuletzt stehe es ihnen noch immer offen, sich beim UNHCR registrieren zu lassen. Es könne ihnen daher zugemutet werden, sich bei den ägyptischen Behörden um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen zu bemühen.

Insgesamt sei davon auszugehen, dass sie in Ägypten den notwendigen Schutz erhalten hätten und ihnen dieser weiterhin gewährt werde. Sodann sei ihnen der weitere Verbleib in Ägypten auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage und der geltend gemachten Schwierigkeiten zumutbar. Zwar hätten die politischen Unruhen ab Anfang 2011 die Sicherheitslage in einem gewissen Ausmass beeinträchtigt. Insbesondere sei es auch im Sommer 2013 anlässlich des Sturzes von Präsident Mohammed Mursi verschiedentlich zu Unruhen gekommen. Zwischenzeitlich habe sich die Situation aber stabilisiert, so dass Sicherheitsprobleme nur noch sporadisch und örtlich begrenzt auftreten würden und nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden müsse. Sodann würden Sicherheitsprobleme und wirtschaftliche Schwierigkeiten die gesamte Bevölkerung Ägyptens betreffen und nicht in Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden stehen. Hinsichtlich der geltend gemachten ökonomischen Schwierigkeiten sei den Beschwerdeführenden 2, 3 und 8 indes entgegenzuhalten, dass sie gemäss eigenen Angaben in einer grossen Eigentumswohnung in einem "Elite-Quartier" leben würden und offensichtlich während mehrerer Jahre in der Lage gewesen seien, den Lebensunterhalt in Ägypten zu bestreiten. Der Beschwerdeführer 4 lebe in einem Studio in M._____ und studiere an der dortigen Universität. Im Jahre 2009 habe er zudem in N._____ [Ausland] einen Englischkurs besuchen können. Die Beschwerdeführenden 5, 6 und 7 hätten sich aus finanziellen Gründen fürs Studium zwar in den Irak begeben müssen, könnten sich jedoch eine akademische Ausbildung leisten. Demzufolge sei die finanzielle Situation der Beschwerdeführenden nicht als derart gravierend einzustufen, dass sie den weiteren Aufenthalt in Ägypten unzumutbar erscheinen liesse. Darüber hinaus sei zu erwähnen, dass Ägypten dem Heimatstaat der Beschwerdeführenden in sprachlicher und kultureller Hinsicht näher stehe als die Schweiz. Schliesslich ergebe sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführenden seit ihrer Einreise in Ägypten im Jahre 2006 weder mit den Behörden noch mit Dritten besondere Probleme gehabt hätten. Die sexuellen Übergriffe zweier (...) auf die Beschwerdeführerinnen 6 und 7 und die Behelligungen durch einen jungen Mann gegenüber der Beschwerdeführerin 6 seien bedauerlich, würden die Bewilligung der Einreise jedoch nicht rechtfertigen. Es stehe ihnen vielmehr offen, die Übergriffe bei der ägyptischen Polizei anzuzeigen. Auch dem Beschwerdeführer 4 sei es zuzumuten, sich betreffend die erlebten Auseinandersetzungen erneut an die ägyptischen Behörden zu wenden.

E. 6.2

Den Ausführungen des BFM halten die Beschwerdeführenden insbesondere entgegen, die Vorinstanz habe den ablehnenden Entscheid auf ungenaue beziehungsweise falsche Informationen gestützt. Es treffe nicht zu, dass Ägypten Irakern Asyl gewähre beziehungsweise Visa ausstelle. Ausserdem hätten sich die Aufenthaltsbedingungen für irakische Staatsangehörige verschlechtert. Die Bewilligung knüpfe nunmehr an eine Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in Ägypten an. Ihre Aufenthaltsbewilligungen, die noch bis zum (...) 2014 gültig seien, hätten sie aufgrund des durch den Beschwerdeführer 2 gegründeten Unternehmens erhalten. Da dieses jedoch nie wirtschaftliche Aktivitäten aufgenommen habe, hätten sich die Behörden geweigert, die aktuellen Bewilligungen zu erneuern. Daher hätten sämtliche volljährigen Kinder (Beschwerdeführende 4 bis 7), bis auf die schulpflichtige Beschwerdeführerin 8 und von ihnen abgeleitet die Beschwerdeführenden 2 und 3, zurzeit keine Bewilligungen. Als sie nach Ägypten geflohen seien, sei ihre finanzielle Situation relativ gut gewesen. Die Reserven seien in den letzten acht Jahren jedoch geschrumpft. Zwischenzeitlich hätten sie die Wohnung verkauft und in

eine Mietwohnung gewechselt, um die Ausbildung der Kinder sowie die Lebenshaltungskosten bezahlen zu können. Das UNHCR biete den bei ihm registrierten Personen keine Hilfe, insbesondere nicht bei der Finanzierung der universitären Ausbildung. Zudem seien den beim UNHCR registrierten Personen Reisen ins Ausland nicht erlaubt. Daher wäre es dem Beschwerdeführer 2 im Falle einer Registrierung nicht möglich gewesen, (in den Jahren 2007, 2009 und 2013, vgl. die vorinstanzlichen Akten A6/11 Q45 S. 6 und A10/9 Q18 S. 3) in den Irak zurückzukehren und Vermögenswerte zu verkaufen. Ferner sei Ägypten zwar Unterzeichner der FK und des Protokolls über die Rechtstellung der Flüchtlinge, habe jedoch Vorbehalte angebracht betreffend den Status der Flüchtlinge, deren Bildung und Arbeitsmöglichkeiten. Am 31. März 2013 habe eine unabhängige ägyptische Zeitung berichtet, dass sich die Lage für die im Land lebenden Iraker verschlechtert habe und diese unter den Beschränkungen des Zugangs zu Bildung, Krankenversicherung und Arbeit sowie unter Erschwernissen bei der Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen leiden würden. Übergriffe auf die Beschwerdeführerinnen könnten sie der Polizei nicht melden, da sie sonst Angst vor weiterer Gewalt durch die Täter haben müssten. Die Situation in Ägypten verschlechtere sich zur Zeit in allen Belangen, so dass nicht nur Ausländer, sondern auch Ägypter das Land verlassen würden. Die Beschwerdeführenden 5, 6 und 7 seien im Geheimen in den Irak zurückgekehrt, um dort an privaten Universitäten zu studieren. An öffentlichen Universitäten wäre die Gefahr zu gross, dass sie identifiziert würden. Sie würden sich zumeist verstecken und am Stadtrand (...) leben, was selbst geringen Anforderungen an Menschlichkeit und Zivilisation nicht genüge. Nur an den Feiertagen würden sie die restliche Familie in Ägypten besuchen. Abschliessend bringt der Beschwerdeführer 2 vor, er habe in diversen Berichten, welche auf verschiedenen Websites abgespeichert seien, über seine Familie und die Lage in Ägypten berichtet. Er könne diese Berichte jedoch nicht einreichen, da sie auf Englisch seien und die schweizerische Botschaft verlangt habe, dass sämtliche Beweismittel in eine Amtssprache übersetzt werden müssten. Dies könne er nicht machen, ohne die Aufmerksamkeit der ägyptischen Behörden auf sich zu ziehen.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM und unter Verweis auf dessen Erwägungen zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind. Da es den Beschwerdeführenden zuzumuten ist, in Ägypten zu verbleiben beziehungsweise sich wieder dorthin zu begeben, erübrigen sich abschliessende Ausführungen hinsichtlich der Frage einer möglichen aktuellen asylrelevanten Gefährdung im Irak. Dennoch ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden 1 sowie 3 bis 8 seit ihrer Rückkehr in den Irak bis dato offensichtlich keiner persönlichen asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt waren. Die Beschwerdeführerin 1 lebt mittlerweile wieder im Irak, machte nie eigene Asylgründe geltend und ist bereits daher auf den Schutz der Schweiz offensichtlich nicht angewiesen. Die Beschwerdeführenden 3 bis 8 haben den Irak ursprünglich aufgrund der angeblichen Verfolgung des Beschwerdeführers 2 verlassen und führten zur Begründung ihrer Asylgesuche sinngemäss insbesondere das Vorliegen begründeter Furcht vor Reflexverfolgung an. Indes war es den mittlerweile volljährigen Beschwerdeführenden 5 bis 7 möglich, zum Studium in den Irak zurückzukehren und dort den grössten Teil des Jahres zu verbringen, ohne aufgrund ihrer Verwandtschaft mit dem Beschwerdeführer 2 Behelligungen ausgesetzt zu sein. Auch der Beschwerdeführer 2 selbst und die Beschwerdeführerinnen 3 und 8 berichten von mehreren Reisen in den Irak zum Zweck des

Verwandtenbesuchs und des Verkaufs von Eigentum, anlässlich welcher sie offenbar unbehelligt geblieben sind. Die Beschwerdeführenden reisten im Jahre 2006 aus Angst vor Verfolgungshandlungen aus dem Irak aus. Nach der Einreise in Ägypten wendeten sie sich jedoch bis heute nicht an das dort für das Verfahren auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zuständige UNHCR. Sie begründeten dies im Wesentlichen mit der damals nicht bestehenden Notwendigkeit einer Registrierung und den damit einhergehenden Einschränkungen. Statt durch die Flüchtlingsorganisation erhielten sie kurz nach ihrer Einreise in Ägypten direkt von den ägyptischen Behörden temporäre Aufenthaltbewilligungen. Diese wurden während Jahren immer wieder erneuert und sind aktuell bis zum (...) 2014 gültig. In Übereinstimmung mit dem BFM ist nicht davon auszugehen, dass die Aufenthaltbewilligungen einzig aufgrund der angeblichen Aufgabe der seit der Gründung inaktiven Firma des Beschwerdeführers 2 nicht mehr verlängert würden. Sollten diese jedoch tatsächlich nicht mehr erneuert werden, steht es den Beschwerdeführenden nach wie vor offen, sich an das UNHCR zu wenden. Hinsichtlich der aktuellen Lage in Ägypten kann ebenfalls auf die zutreffende Würdigung durch die Vorinstanz verwiesen werden. Insgesamt ist trotz der gegenwärtigen Spannungen, auf welche die Beschwerdeführenden unter Beilage von Berichten hinweisen, nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen, die den weiteren Aufenthalt unzumutbar machen würde. Die Beschwerdeführenden leben - selbst unter Berücksichtigung einer angeblichen allmählichen Verknappung ihres Vermögens - in verhältnismässig guten Verhältnissen und können vier Kindern den Besuch der Universität ermöglichen. Der Umstand einer allfällig drohenden Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführenden vermag die Erteilung einer Einreisebewilligung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Auch die von Ägypten gegenüber der FK angebrachten Vorbehalte (Art. 12 Abs. 1 [Wohnsitzstatut bezgl. personenrechtliche Stellung], Art. 20 [Gleichstellung bei Rationierung], Art. 22 Ziff. 1 [Gleichstellung beim Primarschulunterricht], Art. 23 [Gleichstellung in Bezug auf die öffentliche Fürsorge] und Art. 24 [Gleichstellung in Bezug auf Arbeitsgesetzgebung und soziale Sicherheit]) stehen dem weiteren Verbleib der Beschwerdeführenden in Ägypten nicht im Wege. Betreffend die geltend gemachten Übergriffe auf den Beschwerdeführer 4 und die Beschwerdeführerinnen 6 und 7 wäre es ihnen sodann zumutbar gewesen, sich (erneut) an die ägyptische Polizei zu wenden und allenfalls den gerichtlichen Instanzenweg zu beschreiten. Dies steht ihnen auch bei allfälligen weiteren Behelligungen offen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführenden in einer existenziellen Notlage befinden beziehungsweise der weitere Aufenthalt in Ägypten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer solchen führen wird. Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über keinen relevanten Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Der Beschwerdeführer 2 erwähnte lediglich, einen Freund in der Schweiz, ohne jedoch dessen Vornamen und Aufenthaltsort zu kennen (vgl. A6/11 Q21 S. 4).

E. 7

Aufgrund des Dargelegten gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, die Regelvermutung umzustossen, wonach sie in Ägypten Schutz gefunden haben oder diesen, sofern erforderlich, erlangen könnten. Unter diesen Umständen hat das BFM zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und die Asylgesuche abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene sowie die Beweismittel vertiefter einzugehen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.